



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Außengastronomie im BID Rathausquartier - Merkblatt -

Nach der Umgestaltung der Straßenflächen ist die Aufteilung der Straßenebenenflächen für Sondernutzungen als Außengastronomie neu vorgenommen worden.

Das Bezirksamt regelt die Vergabe der für die Außengastronomie zur Verfügung stehenden Flächen nach einem verbindlich festgelegten Verfahren. Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird für eine Saison erteilt.

Die für Außengastronomie zur Verfügung stehenden Flächen sind in Abstimmung zwischen Bezirksamt und Lenkungsausschuss festgelegt worden. Diese Flächen sind im Lageplan Gastrozonen ersichtlich.

Die nachstehenden Regelungen sind zu beachten:

1. Außengastronomie soll grundsätzlich nur vor dem eigenen Lokal zulässig sein. Bei Flächen, die nicht vor dem eigenen Lokal liegen, ist bei Antragstellung die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers sowie Gewerbetreibenden vorzulegen.
2. Zusätzliche Möbel, außer Tische, Stühle und Schirme sind unzulässig. Ausnahme hiervon sind für den Betrieb notwendige Servicewagen. Diese sind nur kurzzeitig, in sauberen und aufgeräumten Zustand auf der genehmigten Fläche aufzustellen. Auf ein hochwertiges Mobiliar sollte geachtet werden.
3. Werbetafeln („Kundenstopper“) bzw. Stellschilder sind weder innerhalb der Gastronomieflächen noch anderweitig auf der öffentlichen Wegefläche zulässig. Speisekarten dürfen nur auf den Tischen ausgelegt werden.
4. Über dem Mobiliar aufgespannten Sonnenschirme dürfen nicht über die erlaubte Fläche hinausragen. Die Sonnenschirme sollten in hellen Farben gehalten sein. Eine Sponsorenwerbung ist unzulässig. Nur Restaurant- oder Eigennamen sind äußerst zurückhaltend an den schmalen Seitenteilen zulässig.
5. Einfassungen als Sichtschutz sowie Holzpodeste sind in keiner Form genehmigungsfähig. Ein Windschutz ist im Rahmen der genehmigten Fläche allerdings möglich. Dieser muss durchsichtig sein und darf keine Werbung aufweisen. Er darf nicht höher als ca. 1,5 m und nicht mit Markisen / Vordächern o.ä. verbunden sein. Auch darf er kein Hindernis für den Fußgänger-bzw. Straßenverkehr darstellen. Bei Sommerterrassen direkt an der Fassade darf der Windschutz nur zu 2 Seiten aufgestellt werden. Eine Kombination mit Blumenkübeln ist möglich.

6. Innerhalb der Sondernutzungsfläche ist das Aufstellen von je einem Blumenkübel an den Eckpunkten erlaubnisfähig. Die Kübel dürfen dabei die max. Größe von 0,50m x 0,50m, bzw. 0,70m im Durchmesser nicht überschreiten und inkl. Bepflanzung nicht höher als 1,0m sein. Der Erlaubnisinhaber hat für einen ordentlichen Zustand der Blumenkübel sowie der Pflanzen Sorge zu tragen. Eine immergrüne Bepflanzung wird empfohlen. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die Pflanzkübel vom öffentlichen Grund zu entfernen.
7. Bodenhülsen dürfen nur vom Eigentümer (Vermieter) der Immobilie, in der der jeweilige gastronomische Betrieb ansässig ist, beantragt werden. Eine Antragstellung des jeweiligen Gastronomen (Mieter) ist nicht möglich. Näheres regelt das Merkblatt „Bodenhülsen“.
8. Beschädigte Gehwegplatten werden auf Kosten der Antragssteller ausgewechselt.

Hamburg, Januar 2025